



**Bebauungsplanänderung**  
"WÖSCHHALDE-SÜD; TEILBEREICH: ODER-/WÖSCHHALDESTRASSE"  
im Stadtbezirk Villingen  
vom 15.04./10.06.1994/09.11.1994 (wg. Auflage)

**RECHTSGRUNDLAGEN:**  
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, zuletzt geändert am 22.04.1993,  
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993,  
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) vom 28.11.1983, zuletzt geändert am 17.12.1990.

In Ergänzung zur Planzeichnung ist folgendes festgesetzt:

**A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
1.1 **Allgemeines Wohngebiet (WA)**  
Einschränkung der ausnahmsweisen Zulässigkeit (§ 1 Abs. 6 BauNVO)  
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 2, 4 und 5 BauNVO sind unzulässig.

1.2 **Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen** (§ 12 Abs. 6 BauNVO)  
Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche und auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.  
Zur Oberflächenbefestigung der Stellplätze siehe Pkt. B.2.

1.3 **Nebenanlagen** (§ 14 Abs. 1 BauNVO)  
Nebenanlagen sind mit Ausnahme der festgesetzten Stellplätze im Bereich zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der vorderen Baugrenze nicht zulässig.

2. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
2.1 **Traufhöhen** (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)  
Die Traufhöhen, gemessen zwischen der Oberkante Erdschoß-Fußboden und dem Schnittpunkt der Außenwand bzw. Außenwandlinie mit der Oberkante der Dachtauh darf im Flachdachbereich 4,00 m und im Satteldachbereich 11,50 m nicht überschreiten.

2.2 **Abweichende Bauweise** (§ 22 Abs. 4 BauNVO)  
Für die abweichende Bauweise gilt im Grunde genommen die offene Bauweise, jedoch sind auch Baukörperlängen von über 50,00 m Länge zulässig.

3. **STELLUNG BAULICHER ANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)  
Die Stellung der baulichen Anlagen im Satteldachbereich ist durch Pläneintrag mit einer Hauptfirstrichtung festgesetzt.

4. **PFLANZGEBOTE FÜR BÄUME UND STRÄUCHER** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)  
Im Plangebiet sind verschiedene Pflanzgebote für Bäume und Sträucher festgesetzt. Diese Bäume und Sträucher sind anzupflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. An den zur öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Randbereichen des Grundstückes dürfen die Sträucher eine Höhe von 80 cm nicht übersteigen.

**B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (§ 73 LBO-BW)  
1. **ÄUSSERE GESTALTUNG DER HAUPTGEBÄUDE** (§ 73 Abs. 1 Ziff. 1 LBO-BW)  
1.1 **Fassaden**  
Die Fassaden sind mit Ausnahme der Tür- und Fensterflächen zu verputzen. Als Gliederungselemente können andere Materialien verwendet werden, jedoch sind die Materialien Aluminium, Faserzement und Kunststoff nicht zulässig.  
Als Fassadenfarbe sind helle Töne ohne Leuchtkraft zu verwenden.

1.2 **Dachform**  
Die Dächer der Gebäude im Satteldachbereich sind als gleichschenklige Satteldächer auszubilden.

1.3 **Dachdeckung**  
Für die Dachdeckung der Gebäude im Satteldachbereich sind keine reflektierenden Materialien zu verwenden.  
Das Gebäude im eingeschossigen Flachdachbereich ist mit einer Erdeckung zu versehen und zu begrünen.

**1.4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte**  
Dachaufbauten (Dachgaupen) und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

**2. STELLPLÄTZE, GARAGEN UND TIEFGARAGEN** (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO-BW)  
Die oberirdischen Stellplätze sind aus wasserdurchlässigen Materialien auszuführen. Dies gilt jedoch nicht für die Zufahrten.  
Die Garagen und Tiefgaragen sind in Flachdachbauweise auszuführen und zu begrünen.

**3. VERBRENNUNGSVERBOT** (§ 73 Abs. 2 Nr. 3 LBO-BW)  
Das Verbrennen von festen und flüssigen Brennstoffen ist nicht zulässig.

**4. AUSSENANTENNEN** (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 LBO-BW)  
Die Errichtung von Außenantennen ist nicht zulässig. Ausnahmsweise können Parabolantennen zugelassen werden, wenn sich die Notwendigkeit ergibt Sendungen empfangen zu wollen, die nicht über den Kabelanschluß empfangen werden können.

**5. MÜLLTÖNNEN, -CONTAINER** (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO-BW)  
Die Mülltonnen und -container sind auf dem Grundstück so unterzubringen, daß sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar sind.

**C) HINWEISE**  
1. **NICHT ÜBERBAUTE FLÄCHEN UND GELÄNDEVERHÄLTNISSE**  
Die nicht überbauten Flächen sind zu begrünen und in ihrer Geländeoberfläche aufeinander abzustimmen.  
2. **BEPLANZUNG AUF FLÄCHEN MIT EINEM LEITUNGSRECHT UND AUF FEUERWEHRFLÄCHEN**  
Auf den im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen mit einem Leitungsrecht zugunsten von Erschließungsträgern dürfen nur in Abstimmung mit diesen mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Die gleiche Abstimmung ist im Hinblick auf die Bepflanzung der Feuerwehrlächen mit dem Baurechtsamt der Stadt Villingen-Schwenningen vorzunehmen.  
3. **DENKMALSCHUTZ**  
Das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Außenstelle Freiburg, ist nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes bei zufälligen Bodenfinden, die bei Erdarbeiten zutage treten oder wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine o. ä. von Baumaßnahmen betroffen sind, unverzüglich zu benachrichtigen.  
4. **UMWELTVERTRÄGLICHES BAUEN**  
Bei Bauausführung der Bauvorhaben im Plangebiet ist auf die Verwendung von Baumaterialien zu achten, die den Erkenntnissen der umweltverträglichen Bauens entsprechen.  
4. **FERNMELDEANLAGEN**  
Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes ist es notwendig, daß Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet dem Fernmeldedienst Konstanz, Dienststelle P1L8, 78461 Konstanz, Tel.: 07531/826108, so früh wie möglich (mind. 6 Monate vor Baubeginn) schriftlich angezeigt werden und die öffentlichen Wege erst mit einer hochwertigen Oberfläche versehen werden, wenn die Fernmeldeanlagen ausgelegt sind.  
6. **FUNKFELD DER RICHTPUNKSTRECKE**  
Über dem Plangebiet verläuft eine Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost Telekom. Eine Bebauungshöhe von 775 m über NN darf nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen.  
7. **BEGRÜNUNGSPLAN**  
Der mit dem Bauantrag mit vorzulegender Begrünungsplan ist mit dem Garten- und Friedhofamt der Stadt Villingen-Schwenningen abzustimmen.  
8. **LÄRMSCHUTZ AN DER LADERAMPE**  
Im Bereich der Laderampe des Lebensmittelmarktes ist darauf zu achten, daß während des Betriebs an der Laderampe geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu treffen sind.

**Zeichenerklärung**

**Art der baulichen Nutzung:**  
WA Allgemeines Wohngebiet

**Maß der baulichen Nutzung:**  
GRZ Grundflächenzahl  
EFH Erdgeschoßfußbodenhöhe in Meter über Normalnull  
TH Traufhöhe (siehe Textteil)

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen:**  
a Abweichende Bauweise (siehe Textteil)  
Baugrenze

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:**  
Anpflanzen von Bäumen  
Anpflanzen von Sträuchern

**Sonstige Planzeichen:**  
St Stellplätze  
Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung  
Hauptfirstrichtung  
SD Satteldach  
FD Flachdach

Baugebiet Traufhöhe  
Grundflächenzahl Füllschema der Nutzungsschablonen  
Bauweise Dachform Dachneigung

**VERFAHRENSVERMERKE**

**1. Änderungsbeschluss**  
Der Gemeinderat hat am 09.02.1994 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

**2. Anhörungsverfahren**  
Die Eigentümer der Grundstücke, die von der Änderung dieses Bebauungsplanes betroffen sind, sind gem. § 13 Abs. 1 BauGB am 15.04.1994 aufgefordert worden, eine Stellungnahme abzugeben.  
Die von der Änderung des Bebauungsplanes berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 Abs. 1 BauGB aufgefordert worden, am 18.04.1994 eine Stellungnahme abzugeben.

**3. Satzungsbeschluss**  
Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 06.07.1994 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

**4. Anzeigeverfahren**  
Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt und mit Verfügung vom 02. Nov. 1994 Az. 22/251.2-18/41 erklärt, daß nur unter der in diesem Bescheid aufgeführten Auflage keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

**5. Inkrafttreten**  
Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB am 03. Dez. 1994 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt  
Villingen-Schwenningen, den 07. Dez. 1994

**BESTÄTIGUNGEN**

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.  
Villingen-Schwenningen, den 23. Aug. 1994

Dieser Bebauungsplan ist mit der im Anhörungsverfahren vorgelegten Forderung identisch, ausgenommen der Änderung auf Beschluß des Gemeinderates vom 06. Juli 1994.  
Villingen-Schwenningen, den 25. Aug. 1994

Vermessungsamt Villingen-Schwenningen  
Stadtplanungsamt Villingen-Schwenningen

**BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG**  
Wöschhalde - Süd  
Teilbereich : Oderstrasse, Straße Wöschhalde  
Stadtbezirk Villingen

Stadtplanungsamt Anzeig-Exemplar  
Datum 15.04.1994 Zeichen  
Gezeichnet 10.06.1994 Sta.  
(wg. Auflagen) Ba.

Amtsleiter  
Den 25. Aug. 1994  
Den 25. Aug. 1994  
Oberbürgermeister

Maßstab 1:500 Stat. Nr. V-H118/94